



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 03 vom 15.02.2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vollzug der Naturschutzgesetze Aufhebung des unter Schutz gestellten Naturdenkmals mit der Bezeichnung „Ödfläche bei Deindorf“ auf dem Gebiet des Marktes Wernberg-Köblitz	2
Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 UVPG: Änderung der Biogasanlage des Herrn Bernhard Lottner in Schwarzhofen	2
Übung von NATO-Land- und Luftstreitkräften	3
Bekanntmachung gem. § 23 b Abs. 2 BImSchG i. V. m. § 18 Abs. 2 der 12. BImSchV: NABU-Oberflächentechnik GmbH; Erweiterung der Produktionsanlage am Werksstandort in Stulln	4
Übungen von NATO-Landstreitkräften	6

Vollzug der Naturschutzgesetze

Aufhebung des unter Schutz gestellten Naturdenkmals mit der Bezeichnung „Ödfläche bei Deindorf“ auf dem Gebiet des Marktes Wernberg-Köblitz

Aufgrund von § 28 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG), (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

Aufhebungsverordnung

§ 1

- (1) Durch Verordnung des ehemaligen Landratsamtes Nabburg vom 27.10.1964 (Amtsblatt des ehemaligen Landkreises Nabburg vom 14.12.1964) wurde eine Ödfläche mit der Bezeichnung „Ödfläche bei Deindorf“ unter Schutz gestellt.
- (2) Diese Schutzmaßnahme wird vollständig aufgehoben.
- (3) Auf die mit der Aufhebung der Schutzmaßnahme verbundenen Folgen für die Verkehrssicherungspflicht wird hingewiesen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwandorf, 31.01.2019
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 UVPG: Änderung der Biogasanlage des Herrn Bernhard Lottner in Schwarzhofen

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG

Herr Bernhard Lottner; Biogasanlage in Schwarzhofen

Herr Bernhard Lottner, Raggau 1, 92447 Schwarzhofen (Vorhabensträger), hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung für folgendes Vorhaben auf den Fl.Nrn. 556, 558, 571 und 600 der Gemarkung Haag bei Schwarzhofen in 92447 Schwarzhofen vorgelegt:

- a) Errichtung und Betrieb der vorhandenen Biogasanlage i.S.d. BImSchG sowie
- b) Änderung der vorhandenen Biogasanlage insbesondere durch
 - Errichtung und Betrieb eines Zusatz-BHKWs mit 739 kW Feuerungswärmeleistung (FWL) für den Regelbetrieb in einem bestehenden BHKW-Gebäude mit Abgasrohr und Kühlaggregat,
 - Errichtung und Betrieb einer Trafostation,
 - Errichtung und Betrieb baulicher Einrichtungen zur Rückhaltung von Substrat im Fall einer Havarie (Dammbalken-Mauer, Erdwall),

- Leistungsanpassung des bestehenden BHKWs von 659 kW FWL auf 626 kW FWL,
- Erhöhung des Abgaskamins des bestehenden BHKW 1 (626 kW FWL) auf 17,3 m,
- Stilllegung des vorhandenen Reserve-BHKWs mit 480 kW FWL.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Umsetzung der Maßnahmen nach Buchst. b) dieser Bekanntmachung überschreitet die Biogasanlage erstmals den Prüfwert in Höhe von 1000 kW nach Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG. Die Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG enthält in ihrer Spalte 2 den Eintrag „S“. Deswegen war durch eine standortbezogene Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 9 Abs. 2 und 4 UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung ergab, dass keine solche Verpflichtung besteht, weil einerseits auf den Fl.Nrn. 556, 558, 571 und 600 der Gemarkung Haag bei Schwarzhofen selbst keine Schutzgüter nach Nrn. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG vorhanden sind und andererseits das Vorhaben keine Wirkfaktoren, insbesondere nach Nr. 1.5 der Anlage 3 zum UVPG (Emission von Stickstoffverbindungen), in einem Ausmaß beinhaltet, die bei den gegebenen Entfernungen zu solchen Schutzgütern erhebliche nachteilige Auswirkungen auf solche Schutzgüter verursachen können.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schwandorf, 06.02.2019
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Übung von NATO-Land- und Luftstreitkräften

Die US Armee (7th ATC Grafenwöhr) führt in der Zeit vom 23.02.2019 – 02.03.2019 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: "4-2 Cavalry PLT STX"

Übungsraum:

Die Übung findet außerhalb der Schutzzone um die Übungsplätze Hohenfels und Grafenwöhr statt.

Betroffen ist im Landkreis Schwandorf das nördliche Landkreisgebiet mit den Gemeinden: Markt Wernberg-Köblitz, Gem. Trausnitz, Stadt Pfreimd, Stadt Nabburg, Gem. Guteneck, Gem. Teunz, Markt Schwarzenfeld, Gem. Altendorf, Gem. Gleiritsch, Stadt Schönsee, Stadt Oberviechtach, Gem. Schwarzach und Gem. Niedermurach.

Im Rahmen der Übung finden taktische Kolonnenbewegungen auch außerhalb der Truppenübungsplätze statt. Es finden auch während der Nacht Übungen statt mit Einsatz von Manövermunition, Nebel, und Pyrotechnik.

Schwerpunkte sind im Bereich der A 93 und B 299.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen.

Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Bekanntmachung gem. § 23 b Abs. 2 BImSchG i. V. m. § 18 Abs. 2 der 12. BImSchV: NABU-Oberflächentechnik GmbH; Erweiterung der Produktionsanlage am Werksstandort in Stulln

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 23 b Abs. 2 BImSchG i. V. m. § 18 Abs. 2 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)

NABU-Oberflächentechnik GmbH; Erweiterung der Produktionsanlage am Werksstandort in Stulln

Die NABU-Oberflächentechnik GmbH (im Folgenden NABU) mit Sitz in 92551 Stulln, Werksweg 2, beabsichtigt, ihre Produktionsanlage auf der Flurnummer 905/2 der Gemarkung Stulln insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Mischbehältern einschließlich eines Dosierregals für bis zu 10 IBC (*Intermediate Bulk Container*, dt.: *Großpackmittel*) zu erweitern; von den bis zu 10 IBC sind maximal 5 IBC für die Bereitstellung störfallrelevanter Stoffe vorgesehen, davon 4 IBC für Flusssäure (Konzentration max. 60%) und 1 IBC für Hexafluortitansäure.

Das Werksgelände der NABU bildet einen Betriebsbereich im Sinne des § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Die Produktionsanlage ist eine nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist.

Das beantragte Vorhaben stellt eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG dar, da ein Stoff bzw. ein Gemisch mit höherem Gefahrenpotential als bisher verwendet wird. Bisher wurde am Werkstandort in Stulln ausschließlich mit Flusssäure mit einer Konzentration bis 40 % umgegangen; in der Erweiterung der Produktion soll künftig Flusssäure mit einer Konzentration bis maximal 60% verwendet werden, wodurch auch höhere Immissionskonzentrationen an Fluorwasserstoff (HF) auftreten könnten. Höhere Immissionskonzentrationen an HF bedeuten erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle, da das Gebiet außerhalb des Betriebsbereichs, das von einem schweren Unfall betroffen sein kann, vergrößert wird.

Durch das beantragte Vorhaben wird der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne des § 3 Abs. 5c BImSchG von 400m in Bezug auf benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG erstmalig unterschritten; bei den benachbarten Schutzobjekten handelt es sich um Biotope nach § 60 Bundesnaturschutzgesetz sowie um einen nördlich angrenzenden Schutzwald.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23 b BImSchG; diese wurde mit Schreiben vom 18.12.2018 durch die NABU beim Landratsamt Schwandorf als zuständiger Genehmigungsbehörde nach Art. 3 Satz 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG beantragt. Der Antrag vom 18.12.2018 und die dazugehörigen Unterlagen sowie sonstige entscheidungserhebliche Unterlagen zum Vorhaben, die beim Landratsamt Schwandorf vorliegen, liegen in der Zeit

vom 16.02.2019 bis 15.03.2019

bei den nachfolgend genannten Auslegungsstellen aus und können dort während der jeweiligen Dienststunden eingesehen werden (§ 23b Abs. 2 Sätze 1 und 2 BImSchG, § 18 Abs. 2 Satz 2 der 12. BImSchV):

- 1) Landratsamt Schwandorf, im Dienstgebäude in 92421 Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, Zimmer-Nr. 123;
Dienststunden: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
- 2) Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld, Rathaus in 92521 Schwarzenfeld, Viktor-Koch-Str. 4
Dienststunden: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Außerdem können die ausliegenden Anträge und Unterlagen bis 15.03.2019 auch im Internet über folgenden Link eingesehen und/oder heruntergeladen werden:

<https://file.landkreis-schwandorf.de/d/e74299eaa4d14b5db76a/>

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Genehmigung von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht (§ 18 Abs. 2 Satz 3 der 12. BImSchV).

Alle Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt sind, und Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes erfüllen (betroffene Öffentlichkeit), können innerhalb der Einwendungsfrist

vom 16.02.2019 bis 29.03.2019

beim Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 3.1, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld Einwendungen schriftlich oder elektronisch erheben (§ 23b Abs. 2 Satz 3 BImSchG, § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, Abs. 3 Satz 2 der 12. BImSchV).

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 23b Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Am Ende des Verfahrens erfolgt die Genehmigung oder Ablehnung des Antrags (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 der 12. BImSchV).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 der 12. BImSchV).

Dieser Bekanntmachungstext wird im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf sowie im Internet auf der Homepage des Landkreises Schwandorf veröffentlicht.

Schwandorf, 07.02.2019
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Übungen von NATO-Landstreitkräften

Die US Armee (1st Battalion, 214th Aviation Regiment, US Army Europe. Bases and helicopter types history 1-214 AVN) führt in der Zeit vom
01. März 2019 – 29. März 2019

eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: „HFCA Landing Zone Training“

Übungsraum:

Die Übung findet sowohl in militärischen Liegenschaften als auch im freien Gelände statt. Betroffen ist das südliche und östliche Landkreisgebiet mit den Gemeinden Stadt Burglengenfeld, Stadt Teublitz, Stadt Schwandorf und Stadt Neunburg vorm Wald statt.

Schwerpunkt des Manövers sind Hubschrauberlandungen auf vorgegebenen Landungszonen.

Im Rahmen des Manövers finden auch Nachtübungen statt.

Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten, im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen.

Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.